

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-112-15 4.1-le 21.05.2015 Fachbereich Bau Anke Lehmann				
Beratungsfolge 11.06.2015 Hauptausschuss 02.07.2015 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 "Spreewaldblick" der Stadt Vetschau/Spreewald für ein Bauvorhaben auf dem Flurstück 453, Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe						

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Spreewaldblick“ der Stadt Vetschau/Spreewald für ein Bauvorhaben auf dem Flurstück 453 auf der Grundlage des § 31 BauGB in der derzeit geltenden Fassung zu. Die Abweichung vom Bebauungsplan umfasst die Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe um 25 cm zum aktuellen Bezugspunkt Straßenkante der erschließenden Straße vor dem Baugrundstück.

Beschlussbegründung:

Die Bauherren haben das Grundstück mit Kaufvertrag vom 03.03.2015 von der Stadt Vetschau/Spreewald erworben. Sie beabsichtigen aus den alten Bundesländern wieder nach Vetschau zurückzukehren und noch in diesem Jahr das Eigenheim zu errichten.

Die Beurteilung des Bauvorhabens im Geltungsbereich des B-Planes (FS 453) erfordert eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes soll aus nachfolgenden Gründen zugestimmt werden:

1. Ursache der notwendigen Befreiung ist die Topographie des Baugrundstückes. Entsprechend den Höhenpunkten gemäß amtlichem Lageplan befindet sich die Höhenlage im Baubereich im Mittel (59,85) ca. 51 cm oberhalb der Höhe Erschließungsstraße (59,34).
2. Die Grundzüge der Planung werden nicht verändert. Die Überschreitung um 25 cm wird als städtebaulich vertretbar angesehen. Eine Beeinträchtigung des Plankonzeptes liegt nicht vor. Die Abweichung von 25 cm wird in der Örtlichkeit nicht wahrgenommen (siehe Anlage 1 und 2).
3. Nachbarschaftsschützende Interessen oder negative Folgewirkungen werden nicht beeinträchtigt bzw. erwartet.
4. Öffentliche Belange stehen der Erteilung dieser Befreiung nicht entgegen.

5. Weitere Beispielwirkung kann nicht befürchtet werden. Das ist der Tatsache geschuldet, dass die noch freien Grundstücke nicht diese Höhendifferenz im Gelände aufweisen.

Beachte: Ausschließungsgründe nach § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	
Konto / Maßnahme:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA: NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------